

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2546 —

Betr.: CKW-haltige Stoffe in Bauschuttdeponien

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Reckmann, Schack (SPD) vom 6. 5. 1988

In Beantwortung der Kleinen Anfrage zum Thema „Bitumenhaltige Produkte — Gehalt an Lösungsmitteln, insbesondere CKW's“ (Drucksache 11/2420) teilt die Landesregierung mit, daß von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung im Durchschnitt in den letzten drei Jahren ca. 6000 Tonnen lösemittelhaltige Stoffe pro Jahr im Straßenbau eingebaut worden sind.

In dieser Verbrauchsmenge ist der Anteil für den kommunalen und sonstigen Straßen- und Wegebau nicht enthalten.

CKW's gefährden das Grundwasser, führen zur Anreicherung in Tieren und Pflanzen, und ihre Toxizität gegenüber Lebewesen ist nachgewiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Form wird die Landesregierung der Empfehlung des Umweltbundesamtes folgen und auf den Einsatz von lösemittelarmen Produkten hinweisen, d. h. welche ganz konkreten Maßnahmen sind geplant?
2. Sollen Landesbehörden und die Städte/Gemeinden angewiesen werden, lösemittelarme Produkte einzusetzen?
3. Welche Gefahren gehen von Straßenbauschutt, in dem bitumenhaltige Produkte verarbeitet sind, in nicht abgedichteten Bauschuttdeponien aus?
4. Ist auszuschließen, daß CKW's aus Bauschuttdeponien in das Grundwasser gelangen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung generell die Grundwassergefährdung durch Bauschuttdeponien?
6. Liegen Erkenntnisse vor, daß in Bauschuttdeponien Stoffe abgelagert werden, für die keine Genehmigung erteilt ist?
7. In welchem Maße kommen die Landkreise ihrer Überwachungspflicht nach?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Umweltminister
— Z4 — 01425/12 — 45 —

Hannover, den 17. 8. 1988

In der vorliegenden Anfrage wird auf Empfehlungen des Umweltbundesamtes hingewiesen. Diese finden sich im letzten Absatz eines Schreibens des Umweltbundesamtes vom 4. 5. 1987 an die Umweltaktion Niedersachsen mit folgendem Wortlaut:

„Der Anteil der Lösemittel insgesamt, insbesondere auch der Anteil der CKW in bitumenhaltigen Produkten wird aufgrund der laufenden Entwicklung zu lösemittelärmeren Beschichtungssystemen weiter abnehmen. Dazu gehört aber auch, daß die öffentlichen Verwaltungen bei der Vergabe von Straßenbau und Straßensanierungen sowie bei Isolier- und Abdichtungsarbeiten im Hoch- und Tiefbau solche Firmen besonders berücksichtigen, die zu vertretbaren Kosten lösemittelarme Produkte zum Einsatz bringen.“

Weiter wird in dem Schreiben erwähnt, daß lösemittelhaltige Stoffe praktisch nur noch in den Vorspritzmitteln zur Vorbehandlung von Asphaltoberflächen vor der Neubeschichtung, also in geringen Mengen als Haftkleber bzw. in Bitumenemulsionen, vorhanden sind.

Das gilt auch für die in den letzten Jahren von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung eingesetzten Materialien.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf die Frage 1 ist bereits in der Antwort zu 3. — Drs 11/2420 — zur Kleinen Anfrage — Drs 11/1658 — eingegangen und ausgeführt worden, daß die niedersächsische Landesregierung schon in der Vergangenheit, wie es vom UBA empfohlen wird, ihr Augenmerk darauf gerichtet hat und dies auch künftig tun wird, daß bevorzugt lösemittelarme Produkte eingesetzt werden. Darüber hinaus wird angesichts der sehr geringen und künftig weiter abnehmenden Menge an leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen, die durch bitumenhaltige Produkte in die Umwelt gelangen, kein akuter Handlungsbedarf gesehen.

Zu 3:

Die zur Ablagerung in Bauschuttdeponien gelangenden Materialien aus dem Straßenbau sind in der Regel mehrere Jahre alt und enthalten nach Auffassung der Fachbehörden nur noch Spuren von Lösemitteln, so daß mit einer Gefährdung nicht gerechnet werden braucht.

Zu 4:

Nein. Die auf Bauschuttdeponien zur Ablagerung in der Regel zugelassenen Abfälle (Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub) enthalten jedoch aufgrund ihrer Herkunft keine relevanten Mengen CKWs, so daß von einer Gefährdung des Grundwassers nicht ausgegangen werden kann.

Zu 5:

Grundsätzlich kann eine Grundwassergefährdung im Bereich von Bauschuttdeponien, auf denen ausschließlich — ohne schädliche Beimengungen — Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie mineralische Abfälle, die bauschuttähnlichen Charakter aufweisen, abgelagert worden sind, ausgeschlossen werden.

Zu 6:

Gesicherte Erkenntnisse, daß in Bauschuttdeponien Stoffe abgelagert worden sind, für die keine Genehmigung erteilt worden ist, liegen z. Z. nicht vor. Dieser Frage wird im Rahmen der z. Z. laufenden Altlastenerkundung besondere Bedeutung beigemessen.

Zu 7:

Die Überwachung der Bauschuttdeponien ist durch Erlaß geregelt.

Soweit die Landkreise selbst Betreiber solcher Anlagen sind — das ist in Niedersachsen überwiegend der Fall — überwachen die Bezirksregierungen mindestens viermal jährlich diese Anlagen, in Einzelfällen öfter.

Dieser Überwachungsumfang wird auch von den Landkreisen in den Fällen angehalten, in denen sie zuständige Überwachungsbehörden sind.

Dr. Remmers